

NOMOS EINFÜHRUNG

Kaspar | Schön [Hrsg.]

Einführung in das japanische Recht

2. Auflage



Nomos

NOMOSEINFÜHRUNG

Prof. Dr. Johannes Kaspar | Dr. Oliver Schön [Hrsg.]

Einführung in das japanische Recht

2. Auflage

Dr. Heike Alps, LL.M. (Chuo Universität, Japan), Rechtsanwältin und Mediatorin, Lehrbeauftragte an der Universität Halle-Wittenberg | **Prof. Dr. Moritz Bälz**, LL.M. (Harvard), Goethe-Universität Frankfurt a.M. | **Prof. Dr. Harald Baum**, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg | **Dr. Meiko Dillmann**, Rechtsanwältin, München | **Dr. Katharina Doll**, M.Sc., Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, München | **Dr. Ruth Effnowicz**, LL.M. (Köln/Paris 1), M.A., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg | **Assoz. Prof. Sota Endo**, Waseda Universität Tokio | **Dr. habil. Christian Förster**, Rechtsanwalt, Karlsruhe | **Carsten Griebeler**, Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M., Lehrbeauftragter für japanisches Recht an der Universität Augsburg | **Prof. Dr. Peter Kasiske**, Universität Augsburg | **Prof. Dr. Johannes Kaspar**, Universität Augsburg | **Prof. Shintaro Koike**, Keio Universität Tokio | **Prof. Dr. Hideo Kojima**, Meiji Gakuin Universität Tokio | **Assoz. Prof. Tomoaki Kurishima**, LL.M. (LMU München), Universität Saitama | **Prof. Dr. Mutsumi Kurosawa**, Meiji Universität Tokio | **Prof. Dr. Osamu Magata**, Chuo Universität Tokio | **Prof. Dr. Yuki Nakamichi**, Waseda Universität Tokio | **Dr. Szabolcs Petrus**, LL.M. (Augsburg), Universität Augsburg | **Prof. Kazuya Saheki**, Kansai Universität Osaka | **Dr. Dipl. iur. oec. univ. Frank Schemmel**, DataGuard, München | **Dr. Tobias Schiebe**, LL.M. (Victoria University of Wellington), Rechtsanwalt, Tokio | **Dr. Oliver Schön**, Vors. Richter am Landgericht München I, Lehrbeauftragter für japanisches Recht an der Universität Augsburg | **Dr. Dirk Schüßler-Langeheine**, Rechtsanwalt, München | **Sebastian Schulte**, LL.M., Rechtsanwalt, Münster, Lehrbeauftragter für japanisches Recht an der Universität Augsburg | **Gregor Stevens**, Vors. Richter am Landgericht Potsdam, Lehrbeauftragter an der Universität Halle-Wittenberg



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7897-3 (Print)

ISBN 978-3-7489-2298-8 (ePDF)

2. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur 2. Auflage

Mit der ersten Auflage der „Einführung in das japanische Recht“ im Jahr 2017 wurde der an der Universität Augsburg seit dem Jahr 2009 verfolgte Ansatz, dass den Studierenden das japanische Recht anhand von vergleichenden Fallbeispielen beigebracht wird, einem breiteren Publikum vorgestellt. Wir freuen uns, dass nun die zweite, vollständig aktualisierte und um einige Beiträge ergänzte Auflage erscheint. Neu aufgenommen wurden in die zweite Auflage strafrechtliche Beiträge zu den Themen „Störung des Geschäftsbetriebs“ (Endo/Nakamichi/Kasiske) und „Kryptomining“ (Magata/Kaspar), ein arbeitsrechtlicher Beitrag (Schulte) sowie ein Beitrag zu den rechtlichen Fragen, die gleichgeschlechtliche Partnerschaften mit sich bringen (Effinowicz).

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage hat Japan in Deutschland nach unserem Eindruck weiter an Popularität gewonnen. Teilweise als Reiseland, vor allem aber durch seine Subkultur, die sich gerade bei Jüngeren großer Beliebtheit erfreut. Diese Entwicklung wurde durch die Corona-Pandemie nur unterbrochen, aber nicht gebremst.

Die interessantesten Entwicklungen in rechtlicher Hinsicht waren wahrscheinlich die in der Verfassung nicht vorgesehene freiwillige Abdankung des japanischen Kaisers Akihito im Jahr 2019 und die stetige Diskussion um eine erste Änderung der japanischen Verfassung. Trotz der Ankündigung des im Jahr 2022 durch ein Attentat getöteten Premierministers Shinzo Abe, dass bis zum Beginn der Olympischen Spiele 2020 die Verfassung geändert werden solle, geschah dies nicht. Für eine Verfassungsänderung ist eine Volksabstimmung erforderlich, jedoch zeigen Umfragen, dass die Mehrheit der japanischen Bevölkerung an ihrer „Friedensverfassung“ hängt.

Eine offene Baustelle bleibt die juristische Ausbildung. Neben einer problematischen Umsetzung des „Law-School-Systems“ hat sich gezeigt, dass die Widerstände in der Anwaltschaft so groß sind, dass mit einem weiteren Zuwachs innerhalb dieser Berufsgruppe nicht zu rechnen ist. Japan wird wahrscheinlich ein Land mit einer vergleichsweise geringen Zahl an Juristinnen und Juristen bleiben.

Eine wichtige Neuerung ist die im Jahr 2021 von uns an der Universität Augsburg gegründete Forschungsstelle für Japanisches Recht. Vermehrt besuchen seitdem japanische Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler die Universität Augsburg, um hier zu forschen und zu lehren; auch die Zahl der Studierenden, die sich an unserer Fakultät mit dem japanischen Recht beschäftigen, befindet sich auf einem durchgängig hohen Niveau. In Vorbereitung der zweiten Auflage fand im Mai 2023 in Augsburg eine „Summer School zum japanischen Recht“ statt, bei der die meisten Autorinnen und Autoren ihre Beiträge vorgestellt haben.

Großer Dank gebührt den Förderern der Summer School und dieser Neuauflage. Zu nennen sind die Deutsch-Japanische Juristenvereinigung (DJJV e.V.), die Deutsch-Japanische Gesellschaft Augsburg und Schwaben e.V., die Gesellschaft der Freunde der Universität Augsburg e.V. sowie das Augsburg Center for Economic Law and Regulation (ACELR).

Danken möchten wir auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Augsburger Lehrstuhls von Prof. Dr. Kaspar, die bei der Vorbereitung der zweiten Auflage wertvolle Arbeit geleistet haben, insbesondere Frau Michaela Braun, Herr Nicolas Cypher, Herr Julian Regnery sowie Herr Bernhard Ruffing.

Vorwort zur 2. Auflage

Wir hoffen sehr, dass auch die Neuauflage auf Interesse stößt und freuen uns über Rückmeldungen aus der Leserschaft!

Die Herausgeber

Prof. Dr. Johannes Kaspar und VRiLG Dr. Oliver Schön

Augsburg, Februar 2024

Inhaltsübersicht

Vorwort zur 2. Auflage	5
Abkürzungsverzeichnis	21
§ 1 Recht in Japan – ein einführender Überblick	23
§ 2 Zivilrecht in Japan	39
§ 3 Gutgläubensschutz bei Immobiliengeschäften	46
§ 4 Fall: Straßenverkehrsunfall mit Todesfolge	54
§ 5 Vorvertragliche Aufklärungspflichtverletzungen	63
§ 6 Die Lösung von Dauerschuldverhältnissen/Vertriebsrecht	73
§ 7 Patentrecht – Kraftfahrzeugfelgen III („BBS Car Wheels III“)	83
§ 8 Familienrecht	89
§ 9 Anerkennung und Schutz gleichgeschlechtlicher Beziehungen	105
§ 10 Arbeitsrecht – Streit um eine Kündigung	119
§ 11 Arbeitsrecht – Rechte der irregulär Beschäftigten	129
§ 12 Arbeitsrecht – Tod durch Überarbeitung/Burn-out	140
§ 13 „Fukushima“ und die juristischen Folgen	150
§ 14 Einführung in das japanische materielle Strafrecht	159
§ 15 Besonderheiten des japanischen Straf- und Strafverfahrensrechts	167
§ 16 Strafrecht – der „Enkeltrick“ in Japan	175

Inhaltsübersicht

§ 17 Ist fremdnütziges Kryptomining strafbar? Der sog. Coinhive-Fall	183
§ 18 Strafbare Störung der Amtsausübung und der Geschäftstätigkeit	195
§ 19 Jugendstrafrecht in Japan und Deutschland	206
§ 20 Opferschutzaspekte im japanischen Straf- und Strafprozessrecht	219
§ 21 Einführung in das japanische Verwaltungsrecht	233
§ 22 Baurecht	256
§ 23 Einführung in das japanische Staatsorganisationsrecht	268
§ 24 Schreinbesuch des Premierministers und Trennung von Staat und Religion	279
§ 25 Die Debatte um eine Verfassungsänderung – im besonderen Hinblick auf Art. 9 der Japanischen Verfassung	288
§ 26 Verweigerung des Mitsingens der Nationalhymne und Gewissensfreiheit	294
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	301
Stichwortverzeichnis	303

Inhalt

Vorwort zur 2. Auflage	5
Abkürzungsverzeichnis	21
§ 1 Recht in Japan – ein einführender Überblick	23
I. Das moderne japanische Recht als Mischrechtsordnung	23
II. Historische Rechtsentwicklung	26
1. Recht in der Tokugawa-Zeit	26
2. Rezeption des europäischen Rechts	27
3. Rezeption des US-amerikanischen Rechts	31
III. Zur japanischen Rechtsmentalität	31
1. Rechtsbewusstsein und Prozessdichte	31
2. Institutionelle Erklärungsansätze	34
IV. Wandel in der Rechtsumsetzung	37
V. Fazit	38
§ 2 Zivilrecht in Japan	39
I. Geschichtliche Einordnung	39
II. Überblick über ausgewählte Bereiche des Zivilrechts	40
1. Allgemeiner Teil	40
2. Sachenrecht	42
3. Schuldrecht	42
4. Deliktsrecht	43
5. Familienrecht & Erbrecht	44
6. Arbeitsrecht	44
§ 3 Gutgläubensschutz bei Immobiliengeschäften	46
I. Fall	46
II. Behandlung des Falls in Japan	47
1. Vorbemerkungen	47
2. Lösung: Anspruch auf Mitwirkung bei der Löschung der Registereinträge	48
III. Rechtsvergleichende Anmerkungen aus Sicht des deutschen Rechts	50
§ 4 Fall: Straßenverkehrsunfall mit Todesfolge	54
I. Fall	54
II. Behandlung des Falls in Japan	54
1. Allgemeine Informationen	54
2. Strafrecht	55
3. Zivilverfahren	57
a) Direkter Schadensersatz (sekkyoku songai – 積極損害)	58
b) Indirekter Schadensersatz/entgangener Gewinn (shōkyoku songai – 消極損害)	58
c) Schmerzensgeld (isharyō – 慰謝料)	59
d) Mitverschuldensquote (kashitsu sousai – 過失相殺)	59
e) Rechtsanwaltskosten und Zinsen	59
III. Behandlung des Falls in Deutschland	61

Inhalt

IV. Wertende Betrachtung	62
§ 5 Vorvertragliche Aufklärungspflichtverletzungen	63
I. Fall	63
II. Einleitung	63
1. Prinzip von Treu und Glauben	63
2. Konzept und Funktion der c.i.c.	64
III. Gesetzliche Haftungsregeln	65
1. Vertragliche Haftung (§§ 412 ff. ZG)	65
2. Deliktische Haftung (§§ 709 ff. ZG)	65
3. Zwischenergebnis: Geringeres praktisches Bedürfnis für die c.i.c. in Japan	66
IV. Vorvertragliche Aufklärungspflichtverletzung	67
1. Fallgruppen	67
a) Verzögerter Abbruch der Vertragsverhandlungen	67
b) Beeinträchtigung anderer Rechtsgüter des Vertragspartners	68
c) Nachteilhafter Vertragsabschluss	68
2. Bewertung des Eingangssachverhalts durch die japanischen Gerichte	68
a) Urteil der Vorinstanz (DG Osaka)	68
b) Urteil des OGH Tokio v. 22.4.2011 [2008 (Ju) Nr. 1940]	69
3. Rechtsvergleichende Analyse	69
a) „Paradoxe“ Rückbezug	69
b) Japanisches Treueprinzip	70
c) Unterschiedliche Aufklärungspflichten	70
V. Schuldrechtsmodernisierung	71
§ 6 Die Lösung von Dauerschuldverhältnissen/Vertriebsrecht	73
I. Fall	73
1. Ausgangsfall	73
2. Abwandlung	74
II. Behandlung des Falls nach japanischem Recht	74
1. Ausgangsfall	74
a) Anspruch auf Ersatz der Investitionskosten	74
b) Anspruch auf Ausgleichszahlung	76
2. Abwandlung	76
III. Behandlung des Falls nach deutschem Recht	77
1. Ausgangsfall	77
a) Anspruch auf Ersatz der Investitionskosten	77
b) Anspruch auf Ausgleichszahlung	79
2. Abwandlung	80
IV. Wertende Betrachtung	81
§ 7 Patentrecht – Kraftfahrzeugfelgen III („BBS Car Wheels III“)	83
I. Fall	83
II. Erschöpfung eines Patents nach deutschem Recht	83
III. Erschöpfung eines Patents nach japanischem Recht	84
IV. Grundsatz der Territorialität und die Lösung des Falls durch den OGH	86

Inhalt

§ 8 Familienrecht	89
I. Fall	89
II. Vorbemerkung zum einschlägigen japanischen Recht	89
III. Behandlung des Falls nach japanischem Recht	95
1. Zulässigkeit	96
2. Begründetheit	96
a) Scheidungsgrund	96
b) Scheidungsfolgen	97
aa) Aufteilung des Vermögens	97
bb) Unterhalt	97
cc) Versorgungsansprüche	98
dd) Sorgerecht	99
c) Schadensersatz	100
IV. Behandlung des Falls nach deutschem Recht	101
1. Scheitern der Ehe	101
2. Auseinandersetzung des Vermögens	101
3. Unterhalt	102
4. Versorgungsausgleich	102
5. Sorgerecht	102
6. Schadensersatz	103
V. Wertende Betrachtung	103
§ 9 Anerkennung und Schutz gleichgeschlechtlicher Beziehungen	105
I. Fall	105
II. Behandlung nach japanischem Recht	105
1. Keine gleichgeschlechtliche Ehe im japanischen Recht	106
2. Wirksamkeit einer im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehe	108
3. Andere Formen der rechtlichen Anerkennung der Beziehung	111
a) Adoption	111
b) Vertrag, Testament und freiwillige Betreuungsvereinbarung	112
c) De-facto-Ehe	113
d) Zwischenfazit	114
4. Nicht-rechtliche Anerkennung der Beziehung	114
5. Ausblick: Klage?	115
III. Ergänzende Anmerkungen zur deutschen Rechtslage	115
IV. Schlussbemerkung	117
§ 10 Arbeitsrecht – Streit um eine Kündigung	119
I. Fall	119
II. Behandlung des Falls nach japanischem Recht	119
1. Allgemeine Informationen	119
2. Verfahren nach dem rōdō shinpan-hō (Gesetz über die Verständigung in Arbeitssachen)	120
3. Zivilprozessverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten	121
a) Kündigungserklärung	121
b) Frist zur Einreichung der Klage	122
c) Besonderer Kündigungsschutz	123

d)	Missbrauch des Kündigungsrechts	123
aa)	Personalabbau muss notwendig sein	123
bb)	Arbeitgeber:in muss sich bemüht haben, die Kündigung zu vermeiden	123
cc)	Kriterien für die Personenauswahl müssen rational, also angemessen sein	123
dd)	Arbeitgeber:in muss mit der Gewerkschaft bzw. den Arbeitnehmer:innen verhandeln	124
e)	Kündigungsfrist	124
4.	Entscheidung	124
III.	Behandlung des Falls nach deutschem Recht	124
1.	Ablauf des Kündigungsschutzverfahrens	124
2.	Prüfung des Gerichts	125
a)	Kündigungserklärung	125
b)	Frist zur Einreichung der Klage	125
c)	Betriebsratsanhörung	125
d)	Besonderer Kündigungsschutz	125
e)	Allgemeiner Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz	125
f)	Kündigungsfrist	126
3.	Entscheidung	127
IV.	Wertende Betrachtung	127
1.	Materielles Recht	127
2.	Prozessuale Seite	128
§ 11	Arbeitsrecht – Rechte der irregulär Beschäftigten	129
I.	Fall	129
II.	Behandlung des Falls nach japanischem Recht	129
1.	Allgemeine Informationen	129
2.	Ansprüche der Teilzeitbeschäftigten	131
a)	Anspruch aus Art. 4 ASG	131
b)	Anspruch aus Art. 8 und 9 TzArbG	132
aa)	Anspruch aus Art. 8 TzArbG auf Grundvergütung und Bonuszahlungen	132
bb)	Anspruch aus Art. 9 TzArbG auf Grundvergütung und Bonuszahlungen	132
cc)	Anspruch auf Zuschüsse und Zulagen	132
3.	Ansprüche von befristet Beschäftigten auf gleiche Entlohnung	133
4.	Ansprüche von befristet Beschäftigten auf Verlängerung ihres Arbeitsverhältnisses	133
a)	Anspruch gem. Art. 19 AVG	134
aa)	Antrag unverzüglich nach Ablauf der Befristung	134
bb)	Verweigerung der Verlängerung ohne sachlichen Grund	134
cc)	Beschäftigte können Verlängerung vernünftigerweise erwarten	134
dd)	Ausgestaltung durch Rechtsprechung	134
ee)	Anspruch des B	135
b)	Anspruch gem. Art. 18 AVG	135

Inhalt

III.	Behandlung des Falls nach deutschem Recht	136
1.	Ansprüche von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer:innen	136
2.	Anspruch befristet Beschäftigter auf gleiche Vergütung	137
3.	Anspruch von befristet Beschäftigten auf Fortsetzung ihres Arbeitsverhältnisses über die Befristung hinaus	137
IV.	Wertende Betrachtung	138
§ 12	Arbeitsrecht – Tod durch Überarbeitung/Burn-out	140
I.	Fall	140
II.	Behandlung des Falls nach japanischem Recht	141
1.	Allgemeine Informationen	141
2.	Recht der Unfallentschädigung	141
a)	Allgemeines und Haftungsbegrenzung	141
b)	Arbeitsrechtliche/allgemeine zivilrechtliche Ansprüche	142
aa)	Arbeitsrecht	142
bb)	Allgemeines Zivilrecht	143
c)	Unfallversicherungsrecht	144
aa)	Arbeitsbedingtheit	144
bb)	Anerkennungskriterien bzgl. karōshi durch Erlass vom 12.12.2001	145
cc)	Antragsverfahren	145
III.	Behandlung des Falls nach deutschem Recht	146
IV.	Wertende Betrachtung	148
§ 13	„Fukushima“ und die juristischen Folgen	150
I.	Fall	150
II.	Behandlung des Falls nach japanischem Recht	150
1.	Vorbemerkung zum einschlägigen japanischen Recht	150
2.	Falllösung nach japanischem Recht	152
a)	Zulässigkeit	153
b)	Begründetheit	153
aa)	Schwerwiegende Naturkatastrophe außergewöhnlichen Ausmaßes	153
bb)	Nuklearschaden	154
cc)	Umfang	155
dd)	Staatshaftung	156
III.	Behandlung des Falls nach deutschem Recht	157
1.	Nuklearer Schaden	157
2.	Umfang	158
IV.	Zusammenfassende Erwägungen	158
§ 14	Einführung in das japanische materielle Strafrecht	159
	Vorbemerkung	159
I.	Die Entstehung des heutigen Strafrechts	159
II.	Das japanische Strafgesetzbuch – Systematik und Besonderheiten	160
1.	Allgemeiner Teil	160
2.	Besonderer Teil	161
III.	Reformbestrebungen	163
IV.	Nebenstrafrecht	164

Inhalt

V. Gerichtliche Praxis	165
§ 15 Besonderheiten des japanischen Straf- und Strafverfahrensrechts	167
I. Wurzel des modernen japanischen Straf- und Strafverfahrensrechts	167
II. Das materielle Strafrecht	167
III. Neue Tendenzen im materiellen Strafrecht	167
1. Vorverlagerung der Strafbarkeit	168
2. Opfer- und Hinterbliebenenschutz	168
IV. Kriminalitätsslage	169
1. Geographische Lage	169
2. Homogenität der Gesellschaft	169
3. Polizeipräsenz	169
4. Hohe Aufklärungsquote	170
V. Strafverfahren	170
1. Kriminalpsychologische Gründe	171
2. Kriminaltaktische Methoden	171
VI. Weitere Besonderheiten des japanischen Strafverfahrensrechts	171
1. Opportunitätsprinzip	171
a) Kein Bedürfnis zur Verhängung einer Strafe	171
b) Zögerliche Anklageerhebung	172
2. Untersuchungsgrundsatz	172
3. Parteiensystem	172
4. Zusammensetzung der Gerichte	172
VII. Der Fall Ghosn	173
§ 16 Strafrecht – der „Enkeltrick“ in Japan	175
I. Fall	175
II. Einführung	175
III. Verursachte Schäden	176
IV. Der Deliktsaufbau des Enkeltricks in Japan	177
V. Falllösung	178
1. Die Möglichkeit der sukzessiven Mittäterschaft oder Beihilfe	178
2. Unterscheidung zwischen untauglichem und strafbarem Versuch	179
3. Komplott-Mittäterschaft	180
4. Unterschied zwischen Komplott und Vorsatz	181
5. Umfassender gemeinsamer Tatplan der Mittäterschaft	181
§ 17 Ist fremdnütziges Kryptomining strafbar? Der sog. Coinhive-Fall	183
I. Fall	183
II. Vorbemerkungen	183
1. Der Coinhive-Fall als Beispiel moderner Kriminalitätentwicklungen	183
2. Arten des fremdnütziges Kryptominings	184
a) Browserbasiertes Kryptomining (sog. Drive-by-Mining)	184
b) Malwarebasiertes Kryptomining	184
III. Behandlung des Falls nach japanischem Recht	185
1. Der Coinhive-Fall als Browserbasiertes Kryptomining	185
2. Relevante Vorschriften im jStGB	185
3. Zur Entscheidung des japanischen Obersten Gerichtshofs	189
4. Schluss	191

Inhalt

IV. Behandlung des Falls nach deutschem Recht	191
V. Vergleich mit dem deutschen Recht	192
VI. Wertende Betrachtung	193
§ 18 Strafbare Störung der Amtsausübung und der Geschäftstätigkeit	195
I. Fall	195
II. Behandlung des Falls nach japanischem Recht	195
1. Schutz der Arbeitstätigkeiten durch Strafrecht in Japan	195
a) Geschäftstätigkeiten und Strafrecht	195
b) Störung der Amtsausübung	196
aa) Schutz der Arbeitstätigkeit im Amt	196
bb) Bei der Amtsausübung	197
cc) Gewalt oder Drohung	197
c) Störung der Geschäftstätigkeit	198
aa) Geschäftsausübung	198
bb) Tathandlungen	199
cc) Störung	199
dd) Ist die Amtsausübung auch „Geschäft“?	200
2. Falllösung	200
a) Fall (2): Bombe in der Universität	200
aa) Tat gegen die staatliche Universität Q	200
bb) Tat gegen die Polizei P	201
b) Fall (3): Schummeln in der Aufnahmeprüfung	202
c) Fall (4): „Ich bin Corona positiv!“	203
III. Behandlung des Falls nach deutschem Recht und Vergleich mit der japanischen Rechtslage	203
IV. Fazit und Ausblick	205
§ 19 Jugendstrafrecht in Japan und Deutschland	206
I. Fall	206
II. Gesetzliche Rahmenbedingungen	206
1. Deutschland	207
2. Japan	207
III. Untersuchungshaft	208
1. Deutschland	208
2. Japan	209
IV. Vernehmung	210
1. Deutschland	210
2. Japan	211
V. Staatsanwaltschaft	211
1. Deutschland	211
2. Japan	212
VI. Gericht	212
1. Deutschland	213
2. Japan	213
VII. Jugendgerichtshilfe	214
1. Deutschland	214
2. Japan	215

Inhalt

VIII. Maßnahmen/Sanktionen	215
1. Deutschland	215
2. Japan	216
IX. Wertende Betrachtung	217
§ 20 Opferschutzaspekte im japanischen Straf- und Strafprozessrecht	219
I. Fälle	219
II. Behandlung der Fälle nach japanischem Recht	219
1. Allgemeine Entwicklung der Opferspekte in Gesetzgebung und Praxis	219
2. Strafrecht	220
a) Das geschützte Rechtsgut und die Tatbestände der Sexualdelikte (§ 177 jStGB usw.)	220
b) Antragsdelikt (Shinkoku-zai – 親告罪)/Strafantrag (§§ 230 ff. jStPO) (Kokuso – 告訴)	221
c) Kein TOA, aber „Shufuku“-Klausel bei Selbstanzeige gegenüber dem Opfer (§ 42 Abs. 2 jStGB)	222
d) Strafrechtliche Würdigung der Fälle (1) und (2)	223
3. Strafprozessrecht	223
a) Ermittlungsverfahren	223
aa) Vernehmung (§ 223 jStPO) und Rücksicht auf das Opfer	223
bb) Sonstige Maßnahmen von Opferschutz und Opferhilfe im Ermittlungsverfahren	224
b) Klageerhebung	224
aa) Staatsanwaltschaftliches Anklageermessen/ Opportunitätsprinzip (§ 248 jStPO)	224
bb) Mitteilung an Antragsteller (§§ 260 und 261 jStPO) und Untersuchungsausschuss für staatsanwaltschaftliches Handeln (StAUA)	224
cc) Sonstige Maßnahmen von Opferschutz und Opferhilfe im Bereich der Klageerhebung	225
c) Hauptverfahren	225
aa) Geheimhaltung opferbezogener persönlicher Informationen (§§ 290–2 usw. jStPO)	225
bb) Zeugenvernehmung (§ 143 ff. jStPO) und Zeugenschutz (Shōnin hogo – 証人保護)	226
cc) Teilnahme des Opfers am Hauptverfahren usw. (§§ 316–33 ff. jStPO: Higaisya-sanka seido – 被害者参加制度)	227
dd) Äußerung der Sicht des Opfers zum erlittenen Schaden und zu sonstigen Umständen der Tat (§ 292–2 jStPO)	227
ee) Einfluss auf die Strafzumessung	227
ff) Wiedergutmachungsbezogene Maßnahmen	228
III. Behandlung der Fälle nach deutschem Recht	228
1. Materielles Strafrecht, Strafantrag und Wiedergutmachungsaspekte	228
2. Strafprozessrecht	230
IV. Vergleich mit dem deutschen Recht	231
V. Wertende Betrachtung	231

Inhalt

§ 21 Einführung in das japanische Verwaltungsrecht	233
I. Einführung	233
1. Historische Entwicklung	233
2. Grundlagen	235
a) Rechtsstaatsprinzip (v.a. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung)	235
b) Kommunale Selbstverwaltung	237
II. Formelles Verwaltungshandeln	237
1. Verwaltungsakt	237
2. Verwaltungsvertrag	239
3. Weitere Handlungsformen	239
4. Ermessen	239
III. Informelles Verwaltungshandeln: gyōsei shidō	240
1. Begriff	241
2. Aspekte des informellen Verwaltungshandelns	242
3. Gesetzliche Regelung	244
4. Vereinbarkeit mit dem Rechtsstaatsprinzip	244
5. Bedeutung von Verwaltungsvorschriften	245
6. Systematisierung und Beispiele	245
a) Normvertretende gyōsei shidō	246
b) Normvollziehende gyōsei shidō	246
c) Normergänzende und schlichtende gyōsei shidō	247
7. Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	247
a) Kompetenz	248
b) Würdigung der Umstände	248
c) Freiwilligkeit	248
IV. Verwaltungsvollstreckung	249
V. Rechtsschutz gegen Verwaltungshandeln	250
1. Verwaltungsprozessrecht, Klagearten und Anwendbarkeit	250
2. Klagebefugnis und drittschützende Normen	251
3. Rechtsschutzbedürfnis und Klagefrist	253
4. Rechtsschutz gegen formelles Handeln	253
5. Rechtsschutz gegen informelles Handeln der Verwaltung	253
6. Staatshaftungsrecht	254
§ 22 Baurecht	256
I. Fall	256
II. Vorbemerkung zum einschlägigen japanischen Recht	256
1. Das öffentliche Baurecht	256
a) Das japanische Verwaltungsrecht	256
b) Das japanische öffentliche Baurecht	257
2. Das private Baurecht	259
III. Behandlung des Falls nach japanischem Recht	263
1. Zuständiges Gericht	264
2. Begründetheit der Klage	264
a) Anspruch	264
b) Rechtsfolge	265
c) Verjährung	265
d) Delikt	265

Inhalt

3. Anspruch aus Staatshaftung	266
IV. Vergleich mit Deutschland	266
V. Wertende Betrachtung	267
§ 23 Einführung in das japanische Staatsorganisationsrecht	268
I. Parlament (kokkai)	268
1. Gesetzgebungsorgan	268
2. Zweikammersystem	269
3. Sitzungsperiode (kaiki)	271
4. Verfassungsänderung	272
II. Kabinett	272
III. Justiz	274
1. Einheitsgerichtsbarkeit	274
2. Der Oberste Gerichtshof	276
3. Unabhängigkeit der Justiz	276
IV. Kaiser	277
§ 24 Schreinbesuch des Premierministers und Trennung von Staat und Religion	279
I. Fall	279
II. Einleitung	280
1. Probleme der Verfassungsmäßigkeitskontrolle in Japan	280
a) Erfordernis eines konkreten Streitfalls	280
b) Die Rechtsfolge der gerichtlichen Verfassungswidrigkeitserklärung	281
c) Keine Vorlagepflicht bei Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit	282
2. Die restriktive Haltung und der Konservatismus der japanischen Judikative	282
III. Yasukuni-Schreinbesuch des Premierministers	283
1. Das sog. Yasukuni-Problem und der Besuch vom Premierminister	283
2. Die Religionsfreiheit und der Grundsatz der Trennung von Staat und Religion	284
a) Ausgangspunkt: Der strenge Wortlaut der JV	284
b) Keine vollständige Trennung von Politik und Religion	284
3. Offizieller Schreinbesuch des Premierministers – Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz?	285
4. Prozessuales Problem: Keine abstrakte Kontrolle – Schmerzensgeld gemäß Staatshaftungsgesetz?	286
§ 25 Die Debatte um eine Verfassungsänderung – im besonderen Hinblick auf Art. 9 der Japanischen Verfassung	288
I. Die „aufgezwungene“ Verfassung als Symbol der Niederlage Japans?	288
II. Artikel 9 JV – Die sog. Pazifismusklausel	289
III. Allmähliche Wiederbewaffnung in der Nachkriegszeit	289
IV. Nie wieder Krieg! – Die japanische Verfassung als Symbol des Pazifismus?	291
V. Änderungsdebatte als „Ideologiestreit“	291
VI. Fazit	292
§ 26 Verweigerung des Mitsingens der Nationalhymne und Gewissensfreiheit	294
I. Fall	294
II. Die Nationalflagge und -hymne Japans	295

Inhalt

III. Schutzbereich des Grundrechts der Gedanken- und Gewissensfreiheit	296
IV. Behandlung des Falls nach japanischem Recht	297
1. Der Befehl als Eingriff in das Grundrecht der Gedanken- bzw. Gewissensfreiheit	297
2. Die (Un-)Möglichkeit der Rechtfertigung des Eingriffs	297
a) Die Auffassung des OGH	297
b) Kritik im Schrifttum	298
c) Kleine Kursänderung des OGH	299
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	301
Stichwortverzeichnis	303

§ 1 Recht in Japan – ein einführender Überblick

Harald Baum*

I. Das moderne japanische Recht als Mischrechtsordnung

Die heutige japanische Rechtsordnung spiegelt aus historischen Gründen, auf die noch näher einzugehen ist,¹ die unterschiedlichsten Einflüsse wider, namentlich solche des deutschen und französischen und später des US-amerikanischen Rechts.² Das Recht in Japan bildet von daher ein klassisches „mixed legal system“, eine Mischrechtsordnung, die sich kontinuierlich dynamisch weiterentwickelt. Der Charakter einer Mischrechtsordnung wird noch dadurch verstärkt, dass sich das rezipierte Recht in einen differierenden institutionellen Kontext einpassen musste. Japan verfügt als alte Kulturnation über eine lange eigenständige Tradition der Regelung sozialer Konflikte. So war Tōkyō, im Gegensatz zu Paris, Berlin oder London, bereits zur Mitte des 19. Jahrhunderts eine Millionenstadt – damals noch Edō genannt –, in der die sozialen Beziehungen seiner Bewohner erfolgreich und gänzlich unabhängig von den Europa prägenden Einflüssen des römischen Rechts gestaltet wurden, auch wenn dieses *heute* maßgebliche Teile (auch) des japanischen Zivilrechts prägt.³ Die rezipierten Rechtsfiguren operieren entsprechend in einem gesellschaftlichen Umfeld von originär anderer kultureller Prägung, das in starkem Maße durch kooperative Verhaltensweisen und kommunalistische Strukturen gekennzeichnet ist.⁴ Diesen dürfte zur Lösung sozialer Konflikte im täglichen Leben auch heute noch eine zumindest ähnlich große Bedeutung zukommen wie dem geschriebenen Recht:⁵

„[A] sense of communitarian identity and connectedness ... has been at least as important as law and legal controls ... Law and extralegal community controls – the mechanisms of private ordering, if you will – function in tandem to create a dynamic system in which wealth-producing activity, investment and commercial transactions flourish“.

Hierin dürfte einer der Gründe, wenn auch nicht der einzige,⁶ für die im internationalen Vergleich geringe Prozessdichte in Japan zu sehen sein, mit der eine große praktische Bedeutung und institutionelle Vielfalt außergerichtlicher Streitbeilegungsmechanismen korrespondiert.⁷

* Bei dem Text handelt es sich um eine zwischenzeitlich zweifach aktualisierte und erweiterte Fassung des Beitrages des Verfassers „Das moderne japanische Recht: Entwicklung und Charakteristika“, publiziert in: Vogt/Holdgrün (Hrsg.), *Modernisierungsprozesse in Japan* (2013), S. 31-53; beide Texte orientieren sich in wesentlichen Teilen an den Ausführungen des Verfassers bei Baum/Bälz in: Baum/Bälz (Hrsg.), *Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht* (2011), S. 1 ff.

1 Dazu unten II.

2 Vergleichende Analysen zu den Rezeptionen in den verschiedenen Rechtsgebieten finden sich bei Baum/Bälz/Riesenhuber (Hrsg.), *Rechtstransfer in Japan und Deutschland* (2013).

3 Zu der über zweitausend Jahre währenden Erfolgsgeschichte römischer Rechtsfiguren in Europa und im späten 19. Jhd. schließlich auch in Japan und von dort Anfang des 20. Jhd. nach Korea und Taiwan Baum, in: Haley/Takenaka (Eds.), *Legal Innovations in Asia. Judicial Lawmaking and the Influence of Comparative Law* (2014), S. 60 ff.

4 Haley, Rivers and Rice: What Lawyers and Legal Historians Should Know about Medieval Japan, *Journal of Japanese Studies* 36 (2010), S. 313 ff.

5 Haley, Why Study Japanese Law?, *The American Journal of Comparative Law* 58 (2010), S. 4, 6.

6 Zur einschlägigen Diskussion unten III.

7 Dazu Baum/Schwittek, *Tradierte Moderne? Zur Entwicklung, Begrifflichkeit und Bedeutung von Schlichtung und Mediation in Japan*, *ZJapanR/JJapan.L.* 26 (2008), S. 5 ff.

§ 1 § 1 Recht in Japan – ein einführender Überblick

Mit der differierenden Rolle der streitigen Rechtsdurchsetzung korreliert die viel zitierte (relative) Knappheit an Rechtsanwälten, auch wenn sich deren Zahl zwischen 2000 und 2021 mehr als verdoppelt hat.⁸ Im Jahr 2021 waren in Japan, das mit rund 126 Millionen Einwohnern um etwa 50 Prozent größer als Deutschland ist, nur etwa 43.000 Rechtsanwälte zugelassen. Dem standen rund 165.000 deutsche Rechtsanwälte gegenüber. Im Durchschnitt kommt hierzulande auf rund 500 Einwohner ein Rechtsanwalt, während in Japan nur ein Rechtsanwalt für etwa 3.000 Einwohner zur Verfügung steht. Faktisch ist die Relation häufig noch viel ungünstiger, da etwa zwei Drittel der japanischen Rechtsanwälte in den Ballungsräumen Tōkyō und Ōsaka praktizieren. So gibt es beispielsweise in der japanischen Provinz nach wie vor Gerichtsbezirke ohne einen einzigen niedergelassenen Anwalt oder Anwältin.⁹

- 2 Auch ein Blick auf das japanische Gerichtswesen zeigt ein von den deutschen Gegebenheiten erheblich abweichendes Bild. An der Spitze der seit 1945 einheitlich gestalteten japanischen Gerichtsbarkeit steht nur ein einziges Gericht, der Oberste Gerichtshof (*Saikō Saiban-sho*), der mit lediglich 15 Richtern besetzt ist, dessen sachliche Zuständigkeit aber denjenigen der sechs obersten deutschen Bundesgerichte entspricht, nämlich der von BVerfG, BGH (Zivil- und Strafsenate), BVerwG, von BSozG, BAG und BFH, die mit 16 Verfassungsrichtern und rund 440 Bundesrichtern besetzt sind.¹⁰ Insgesamt lag die Zahl der Richter in Japan im Jahr 2021 mit lediglich 2.797 aktiven Richtern erheblich unter der deutschen Vergleichszahl von rund 22.000 Richtern.¹¹ Dieser Engpass spiegelt sich in der Zahl der Verfahren wider: Im Jahr 2000 gab es in Japan rund 345.000 erledigte Zivilprozesse erster Instanz, während in Deutschland im selben Zeitraum etwa 2,5 Millionen Zivilverfahren abgeschlossen wurden. Berühmte ist die sog. „20%-Regel“, die besagt, dass in Japan faktisch nur etwa ein Fünftel aller Streitigkeiten, die einer gerichtlichen Klärung bedürfen, auch tatsächlich einer solchen zugeführt werden können.¹²

Es gibt aber durchaus Bereiche, in denen die Japaner heftig prozessieren. Ein Beispiel sind Aktionärsklagen (*kabunushi daihyō soshō*, *derivative actions*), bei denen Aktionäre Mitglieder der Verwaltung ihres Unternehmens wegen vermuteter Gesetzesverstöße oder wegen Missmanagements auf Zahlung von Schadensersatz an das Unternehmen (und nicht an sich selbst) verklagen. In den vergangenen 25 Jahren wurden vor japanischen Gerichten weit über 1.000 Verfahren anhängig gemacht, von denen einige sehr hohe Schadensersatzsummen zum Gegenstand hatten. Damit führt Japan zusammen mit dem US-amerikanischen Bundesstaat Delaware die internationale Statistik an und ist in Sachen Aktionärsklagen eine der beiden streitfreudigsten (!) Jurisdiktionen der Welt.¹³ Die korrespondierende deutsche Regelung in § 148 Aktiengesetz führt demgegenüber seit ihrer Einführung im Jahr 2005 ein Schattendasein.

8 Dazu vergleichend *Japan Federation of Bar Associations*, White Paper on Attorneys, 2021 Edition (2021), S. 31.

9 Dazu m.w.N. *Baum*, in: Coester-Waltjen/Lipp/Waters (Hrsg.), *Liber Amicorum Makoto Arai* (2015), S. 41 ff.; aktuelle Zahlen aus *Japan Federation of Bar Associations* (Fn. 8), S. 27, 31.

10 Zahlenangaben, *Baum* (Fn. 9), S. 41 ff. (aktualisiert).

11 *Baum* (Fn. 9), S. 41 ff. (aktualisiert); Zahlenangaben für Japan *Japan Federation of Bar Associations* (Fn. 8), S. 27.

12 *Baum* (Fn. 9), S. 41 ff.: zur Diskussion über die japanische Prozessdichte im internationalen Vergleich *Bälz*, *Streitbeilegung im japanischen Recht* (2019), S. 2 ff.

13 Dazu *Nakahigashi/Puchniak*, in: Puchniak/Baum/Ewing-Chow (Hrsg.), *The Derivative Action in Asia: A Comparative and Functional Approach* (2012), S. 128 ff.

Aufgrund dieser Beispiele liegt die Annahme nahe, dass sich die Rechtswirklichkeit in Japan anders darstellt als es die auf den ersten Blick vertrauten, namentlich die kodifizierten Institutionen der japanischen Rechtsordnung vermuten lassen.¹⁴ Eine zentrale Frage von erheblicher praktischer wie wissenschaftlicher Bedeutung ist folglich, wie die rezipierten Rechtsfiguren im Zuge ihrer Akkulturation in dem neuen Umfeld interpretiert und angewendet werden und inwieweit sie möglicherweise andere Wirkungen als in ihren Ursprungsländern entfalten. Dies macht über die klassische funktionale Rechtsvergleichung hinaus, die bekanntlich problembezogen ansetzt und versucht, Gemeinsamkeiten in den von den unterschiedlichen Rechtsordnungen angebotenen Lösungen zu finden,¹⁵ eine Rechtskulturvergleichung mit Japan erforderlich.¹⁶ Eine solche versteht die Rechtsregeln als ein Kondensat der jeweiligen Kultur und die Rechtsordnung als ein gesellschaftliches Subsystem, das nicht von seinem sozialen Umfeld getrennt betrachtet werden kann; entsprechend ist der Blick eher auf Unterschiede denn auf Gemeinsamkeiten gerichtet.¹⁷ Wie *Guntram Rahn* in einer grundlegenden Untersuchung zur japanischen Zivilrechtsmethodik herausgearbeitet hat, ist die Weiterentwicklung des rezipierten Rechts, in diesem Fall des Zivilrechts, im Zuge seiner Akkulturation maßgeblich von der tradierten japanischen Rechtsauffassung geprägt worden; hier zeige sich die gestalterische Wirkung des „Japanische[n] im Juristenrecht“.¹⁸ Die moderne japanische Zivilrechtsdogmatik sei keineswegs ein bloßes Konglomerat europäischer und amerikanischer Methodenlehren, sondern vielmehr vorranglich das Ergebnis „japanischen Rechtsdenkens und Ausdruck japanischer Rechtsauffassung“.¹⁹ Es versteht sich, dass zwischen Kultur und Recht vielschichtige Wechselwirkungen bestehen. Auch das rezipierte Recht hat auf die sozialen Einstellungen zurückgewirkt und diese im Zeitablauf verändert. Nicht nur das Recht, sondern auch und gerade die Kultur unterliegt, ungeachtet ihrer Verwurzelung in der Geschichte, einem ständigen Wandel.²⁰

Eine parallele Diskussion zur Frage des Einflusses historisch-kultureller Faktoren wird seit einiger Zeit in den Wirtschaftswissenschaften geführt, soweit diese sich mit einem Vergleich unterschiedlicher Ordnungssysteme befassen. Dort ist zwar nicht unbestritten, aber inzwischen doch zunehmend anerkannt, dass Kultur ökonomische Relevanz entfalten kann und eine „kulturvergleichende Institutionenökonomik“ den klassischen Erklärungsansatz der Rationalitätswahl zur Analyse divergierender Ideen- und Regelsysteme in den verschiedenen Kulturräumen bereichert.²¹ Mit dem komplexen Begriff „Kultur“ sind im vorliegenden Kontext diejenigen Werte, Institutionen und Strukturen gemeint, welche für die japanische Gesellschaft in dem jeweils betrachteten

14 *Baum*, Rechtsdenken, Rechtssystem und Rechtswirklichkeit in Japan – Rechtsvergleichung mit Japan, *RebelsZ* 59 (1995), S. 258 ff.

15 So etwa *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts (1996), S. 12.

16 *Bälz*, Wider den Exotismus? Zur Bedeutung der Kultur für das Verständnis des modernen japanischen Rechts, *ZJapanR/J.Japan.L.* 25 (2008), S. 153 ff.; *Nottage*, The Cultural (Re)Turn in Japanese Law Studies, *Victoria University of Wellington L. Rev.* 39 (2009), S. 755 ff.

17 Ein solcher Ansatz findet sich etwa bei *Glenn*, *Legal Traditions of the World* (2010).

18 *Rahn*, Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan (1990), S. 14.

19 *Rahn* (Fn. 18), S. 389; zur aktuellen Diskussion *Suizu*, Die Methodik des Zivilrechts in Japan – Entwicklung und Struktur, *ZJapanR/J.Japan.L.* 38 (2014), S. 131 ff.

20 Zum Wandel des japanischen Rechts in den vergangenen drei Jahrzehnten sind vor einigen Jahren zwei informative Tagungsbände vorgelegt worden: *Footo* (Hrsg.), *Law in Japan: A Turning Point* (2007); *Scheiber/Mayali* (Hrsg.), *Emerging Concepts of Rights in Japan* (2007).

21 *Leipold*, *Kulturvergleichende Institutionenökonomik* (2006).

§ 1 § 1 Recht in Japan – ein einführender Überblick

Zeitraum charakteristisch waren oder sind. Das aus der Evolutionsökonomie stammende Konzept der „pfadabhängigen Entwicklung“ verdeutlicht auf das Recht übertragene die bestehenden Interdependenzen zwischen Kultur und rezipiertem Recht.²² Da eine Änderung des Institutionengefüges einer Gesellschaft meist nur mit großem Aufwand möglich ist und deshalb meist nur mit großer zeitlicher Verzögerung erfolgt, wirkt das tradierte Ordnungsgefüge in dieser Weise indirekt lange Zeit in die Gegenwart fort. In diesem Sinne spiegeln sich tradierte Rechtsauffassung und Rechtsmentalität im gelebten Recht; Kultur und Recht erscheinen als komplementäre Hälften eines Ganzen.

Die vorstehenden Ausführungen haben veranschaulicht, dass zum Verständnis des modernen japanischen Rechts sowohl die Kenntnis von dessen unterschiedlichen außer-japanischen Wurzeln als auch eine Auseinandersetzung mit der tradierten Rechtsmentalität und den institutionellen Rahmenbedingungen der Rechtsumsetzung in Japan unerlässliche Voraussetzungen sind. Um diese beiden Aspekte geht es im Folgenden.

II. Historische Rechtsentwicklung

1. Recht in der Tokugawa-Zeit

- 4 Der Herrschaft des **Tokugawa-Shōgunats** (1603-1868) gelang es, die Wirren des vorhergehenden, rund ein Jahrhundert dauernden Bürgerkrieges endgültig zu überwinden und, wenn auch um den Preis einer rigiden Obrigkeitsstaatlichkeit, eine Phase politischer Stabilität einzuleiten. Außenpolitisch schloss sich Japan von der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts hermetisch gegen die westliche Außenwelt ab und konnte so, anders als fast alle anderen asiatischen Staaten, seine Unabhängigkeit gegenüber den europäischen Kolonialmächten wahren. Entsprechend blieben die epochalen Umwälzungen in Europa und Amerika gegen Ende des 18. Jahrhunderts und die in deren Folge einsetzende Modernisierung (zunächst) weitgehend ohne Einfluss auf die Entwicklungen in Japan.

Das Land blieb vielmehr bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts ein konfuzianisch geprägter feudalistischer Ständestaat. Die agrarisch ausgerichtete vorindustrielle Wirtschaft wurde maßgeblich durch staatliche Kontrolle auf allen Ebenen gelenkt, und den Kräften des Marktes wurde nur ein begrenzter Spielraum zugestanden. Das Recht war abhängig vom sozialen Status, den der Einzelne in der strikt hierarchisch strukturierten Klassengesellschaft innehatte.²³ Private Streitigkeiten galten als moralische Verfehlung, mit denen die Regierung sich mangels unmittelbarer Relevanz für die öffentliche Ordnung nur in Ausnahmefällen befasste. Entsprechend wurde die Rechtsgewährung, so sie überhaupt erfolgte, als Gnadenbeweis der Obrigkeit gegenüber den Untertanen angesehen.²⁴ Positives Recht, insbesondere betreffend die Beziehungen der Bürger untereinander, und die Anfänge eines vom Verwaltungsapparat geschiedenen Justizwesens entwickelten sich während des *Tokugawa-Shōgunats* nur langsam und blieben bis zu dessen Ende in der Mitte des 19. Jahrhunderts nur rudimentär ausgebildet. Recht wur-

22 *Leipold* (Fn. 21), S. 93; umfassend *Roe*, *Chaos and Evolution in Law and Economics*, Harv. L. Rev. 109 (1996), S. 641 ff.

23 Zur japanischen Rechtsentwicklung bis zum Umbruch Mitte des 19. Jh. *Steenstrup*, *A History of Law in Japan until 1868* (1996); *Henderson*, *Conciliation and Japanese Law: Tokugawa and Modern*, Bd. I (1965); zu einem prägenden Charakteristikum *Rahn*, *Dōri – Jōri – Jōshiki*. Außerrechtliche Rechtsquellen in der Edo-Zeit und danach, *ZJapanR/J.Japan.L.* 48 (2019), S. 127 ff.

24 *Henderson* (Fn. 23), S. 177.

de in Japan unter dem Einfluss der im 6. und 7. Jahrhundert rezipierten chinesischen Tradition der Staatskunde eng, nämlich nur als vom Staat dekretiertes und hoheitlich durchgesetztes Recht, verstanden, im Wesentlichen handelte es sich um Verwaltungs- und Strafrecht. Als Folge war die große Mehrheit der für das tägliche Leben der Bevölkerung relevanten Regeln außerhalb des (geschriebenen) Rechtes angesiedelt. Da sich in Japan zudem allgemein akzeptierte moralische oder ethische Standards, wie sie als Alternative zum Recht im alten China bestanden, nur in sehr begrenztem Umfang durchsetzen konnten, kam auf Konsens beruhenden Gebräuchen und sozialer Konvention die entscheidende Rolle zu.²⁵

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der semi-autonomen Dorfgemeinschaften entstand ein effizientes System sozialer Kontrolle. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Tokugawa-Zeit aufgrund mangelnder Freizügigkeit ein hoher Grad an sozialer und geographischer Immobilität bestand, was dazu führte, dass die große Mehrheit der Bevölkerung in generationsübergreifend stabilen dörflichen und städtischen Gemeinschaften lebte. Die sich daraus ergebende enge und dauerhafte soziale Eingebundenheit des Einzelnen dürfte die Ausbildung einer konsensorientierten Streitbeilegung zusätzlich begünstigt haben, da so soziale Verwerfungen innerhalb der Gemeinschaft verhindert wurden.²⁶ Die Lösung von Konflikten erfolgte meist in Form einer durch Vermittlung einer Respektsperson erzielten gütlichen Einigung der Kontrahenten und nicht kontradiktorisch. Streitvermeidung und konsensuale Streitbeilegung sind auf diese Weise im Japan der *Tokugawa-Zeit* institutionalisiert worden.²⁷

Das Gegenteil trifft auf das Gerichtswesen zu. Sämtliche für einen modernen Rechtsstaat westlicher Prägung typischen Institutionen fehlten bis zum Beginn der Reformen in den 1860er Jahren: So waren die Gewaltenteilung und eine unabhängige Justiz unbekannt, der Berufsstand des Juristen und die damit verbundene anwaltliche Vertretung vor Gerichten nicht existent und es gab keine größeren ausgearbeiteten Gesetze oder eine funktional entsprechende Sammlung von Präjudizien. Durchsetzbare subjektive Rechte der Bürger fehlten weitgehend.

2. Rezeption des europäischen Rechts

Im Jahr 1853 lief eine Flottille US-amerikanischer Kanonenboote unter Commodore *Matthew Perry* in die Bucht von Yokohama ein und es kam zu dem bekannten Zusammenprall Japans mit den westlichen Mächten, welche eine Öffnung der Häfen Japans und eine Einbindung des Landes in die internationale Wirtschaft verlangten. Die 250 Jahre währende selbst gewählte Isolation Japans gegenüber dem Ausland hatte ebenso wie die Phase obrigkeitsstaatlicher Stabilität unter der Herrschaft des *Tokugawa Shōgunats* ihr Ende gefunden.²⁸

In der Erkenntnis, dass Japan nicht in der Lage sein würde sich erfolgreich zur Wehr zu setzen, willigte die Regierung in die Öffnung ein und unterzeichnete in den späten 1850er Jahren mit den meisten westlichen Industriestaaten in rascher Folge eine Reihe von Handelsverträgen – die sogenannten „**ungleichen Verträge**“ –, in denen das

25 *Haley*, Authority Without Power, Law and the Japanese Paradox (1991), S. 194.

26 *Henderson* (Fn. 23), S. 174.

27 *Oki*, Schlichtung als Institution des Rechts, Rechtslehre 16 (1985), S. 159.

28 Ausführlicher Überblick bei *Beasley*, in: Jansen (Hrsg.), The Cambridge History of Japan, Vol. 5, The Nineteenth Century (1989), S. 259 ff.

§ 1 § 1 Recht in Japan – ein einführender Überblick

Land gezwungen wurde auf einen erheblichen Teil seiner Souveränität zu verzichten.²⁹ Danach genossen beispielsweise in Japan ansässige Ausländer einen extraterritorialen Status und unterlagen lediglich der Konsulargerichtsbarkeit.³⁰ Die Erniedrigung Japans durch die westlichen Mächte führte zu großen politischen Unruhen im Land, die im Jahre 1868 in die Absetzung der *Shōgunats*-Regierung und die Wiedereinsetzung des *Tennō* als höchste staatliche Autorität mündeten. Bei diesem im Westen als „*Meiji*-Restauration“, in Japan hingegen treffender als „*Meiji*-Erneuerung“ (*Meiji ishin*) bezeichneten Umbruch setzten sich die Modernisierer gegenüber den Vertretern des alten Regimes durch.

Eines der zentralen und mit hoher politischer Priorität vorangetriebenen Reformziele der neuen Regierung war die Schaffung eines modernen Rechtssystems westlicher Prägung. Denn zum einen machten die Vertragspartner Japans eine Revision der für Japan nachteiligen Handelsverträge vom Aufbau einer solchen Rechtsordnung abhängig und zum anderen erkannte die *Meiji*-Regierung, dass eine wirtschaftliche Modernisierung, sprich Industrialisierung Japans, nur auf der Grundlage adäquater rechtlicher Institutionen möglich war. Eine prosperierende Volkswirtschaft galt wiederum als Voraussetzung für den Aufbau eines modernen Militärs, das Japans künftige Unabhängigkeit sichern sollte. Das Motto aller Reformen lautete: „*uakon yōsai*“ (japanischer Geist – westliches Wissen). Auf diese Weise sollte die kritische Balance zwischen westlichen Ideen und japanischen Traditionen gewahrt werden.³¹

- 7 Der Aufbau des modernen Rechtssystems musste aufgrund der innen- und außenpolitischen Gegebenheiten so rasch wie möglich erfolgen.³² Die *Meiji*-Regierung schickte zu diesem Zweck Japaner ins Ausland, um sie dort zu Juristen ausbilden und Erfahrungen sammeln zu lassen, und holte zugleich zahlreiche juristische Berater aus dem Ausland nach Japan, die bei der Ausarbeitung der Gesetze und dem Aufbau des Justizapparates maßgeblich Hilfestellung leisteten. Innerhalb von nur drei Jahrzehnten gelang Japan die Errichtung eines voll funktionsfähigen westlichen Rechtssystems. Im Jahr 1900 waren bereits sämtliche wichtigen Gesetze in Kraft gesetzt und Gerichte, Staats- und Rechtsanwaltschaft hatten ihre Arbeit erfolgreich aufgenommen.

Die legislativen Reformarbeiten erfolgten auf einer bemerkenswert breiten rechtsvergleichenden Grundlage. Allerdings zeigte sich rasch, dass aus praktischen Gründen nur eine Rezeption kodifizierten Rechts in Frage kam, während die Übernahme von Institutionen des durch Präjudizien geprägten anglo-amerikanischen Rechts nur in engen Grenzen praktikabel war. Damit fokussierte sich das japanische Interesse auf Kontinentaleuropa und dort wiederum, wenn auch keineswegs ausschließlich, auf Frankreich und Deutschland. Entsprechend wurden zunächst vor allem französische und dann im Laufe der 1880er Jahre zunehmend deutsche Juristen als Berater ins Land gerufen.³³ Diese brachten zwar einerseits ihr jeweiliges Heimatrecht mit, andererseits waren sie aber souverän genug, die Gesetzgebungsarbeiten im Zusammenwirken mit

29 Überblick bei *Bälz/Dröll*, Japans „Ungleiche Verträge“. Von der Diskriminierung durch das Völkerrecht zur Modernisierung des Rechts, *ZJapanR/J.Japan.L.* 54 (2022), S. 43 ff.

30 Dazu etwa *Fuess*, Selbstregulierung einer Fremdenkolonie: Deutsche Konsulargerichtsbarkeit in Japan und Korea, 1861–1913, *ZJapanR/J.Japan.L.* 36 (2013), S. 53 ff.

31 Zur Rückbesinnung auf tradierte Werte als Instrument der Modernisierung im Japan der *Meiji*-Zeit *Baum*, in: *Kischel/Kirchner* (Hrsg.), *Ideologie und Weltanschauung im Recht* (2012), S. 47 ff.

32 Siehe zur Entwicklung des modernen japanischen Rechts die Beiträge in: *Röhl* (Hrsg.), *A History of Law in Japan since 1868* (2005).

33 *Schenck/Bartels-Ishikawa*, in: *Baum/Bälz/Riesenhuber* (Hrsg.), (Fn. 2), S. 3 ff.; *Ando*, *Die Entstehung der Meiji-Verfassung: Zur Rolle des deutschen Konstitutionalismus im modernen japanischen Staatswesen* (2000).

den japanischen Juristen rechtsvergleichend auszurichten. Letztere waren ihrerseits durch die Rechtsordnungen derjenigen Länder geprägt, an deren Hochschulen sie zuvor ausgebildet worden waren – vor allem an den englischen, französischen und deutschen.

Die rezipierten Privatrechtsinstitutionen wurden – nach langem Ringen – schließlich in zwei große Kodifikationen gegossen, das Zivilgesetz (*Minpō*) von 1896 (Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Schuldrecht) und 1898 (Familien- und Erbrecht) und das Handelsgesetz (*Shōhō*) von 1899.³⁴ Dem Erlass beider Gesetze gingen lange Vorarbeiten und verschiedene Vorentwürfe mit wechselnden regulatorischen Konzeptionen voraus.³⁵ Zwecks Schaffung einer Zivilrechtskodifikation beauftragte die japanische Regierung im Jahr 1880 schließlich den französischen Juristen *Gustave Emile Boissonade de Fontarabie* (1825-1910), der zuvor Hochschullehrer in Grenoble gewesen war, mit der Ausarbeitung des Vermögensrechts, während der Entwurf des Familien- und Erbrechts heimischen Juristen überlassen blieb, um in diesem Bereich eine Berücksichtigung der japanischen Traditionen sicherzustellen.

In etwa zeitgleich mit der Beauftragung *Boissonades* hatte die Regierung den deutschen Juristen *Carl Friedrich Hermann Roesler* (1834-1894), einen Hochschullehrer der Universität Rostock, gebeten, den Entwurf eines Handelsgesetzes für Japan auszuarbeiten.³⁶ *Roesler* hatte bereits an der Ausarbeitung der ersten japanischen Verfassung von 1889 mitgewirkt. Er legte 1884 einen umfassenden Entwurf vor, der neben dem Handelsrecht auch das Gesellschaftsrecht, insolvenzrechtliche Vorschriften und anderes mehr enthielt. Um eine möglichst moderne Kodifikation zu schaffen, kombinierte er in einem rechtsvergleichenden Ansatz vor allem Elemente des französischen *Code de commerce* von 1870 mit dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (ADHGB) von 1861.

Die aus diesen Arbeiten hervorgegangenen beiden Gesetzesentwürfe, das „Alte Zivilgesetz“ (*Kyū-minpō*) von 1890 und das „Alte Handelsgesetz“ (*Kyū-shōhō*) von 1893, fielen jedoch dem sogenannten „Kodifikationsstreit“ (*hōten ronsō*) zum Opfer, der 1889 entbrannte.³⁷ Die Gegner kritisierten vor allem eine mangelnde Berücksichtigung des japanischen Gewohnheitsrechts und Widersprüche zwischen dem französisch geprägten Zivilrecht einerseits und dem stärker am deutschen Recht orientierten Handelsrecht andererseits. Der letztlich aus Machtinteresse der verschiedenen juristischen Schulen geführte Streit eskalierte und emotionalisierte sich zunehmend. Den Höhepunkt bildete die Veröffentlichung einer berühmten Streitschrift des Verfassungsrechtlers *Yatsuka Hozumi* im Jahr 1891, in welcher der Autor die nach europäischem Vorbild gestalteten subjektiven Rechte im Alten Zivilgesetz als individualistisch und mit konfuzianischen Moralvorstellungen unvereinbar verwarf und das Gesetz als „Mordwaffe“ gegen das japanische Volk brandmarkte. Der Regierung blieb nichts anderes übrig, als die Verabschiedung der beiden Gesetze aufzuschieben und eine erneute Revision in die Wege zu leiten. Dazu setzte sie 1892 zwei Reformkommissionen

34 Gesetz Nr. 89/1896 und Nr. 91/1898 bzw. Gesetz Nr. 48/1899.

35 Dazu *Jaluzot*, Les origines du Code civil japonais, *ZJapanR/JJapan.L.* 40 (2015), S. 121 ff.

36 Dazu *Takada/Yamamoto*, The “Roesler Model” Corporation. Roesler’s Draft of the Japanese Commercial Code and the Roots of Japanese Corporate Governance, *ZJapanR/JJapan.L.* 45 (2018), S. 45 ff; zum Leben und Wirken Roeslers vgl. *Bartels-Ishikawa* (Hrsg.), *Hermann Roesler: Dokumente zu seinem Leben und Werk* (2007).

37 Eine vertiefte Analyse der Auseinandersetzung findet sich bei *Sokolowski*, *Der so genannte Kodifikationsstreit in Japan* (2010).

§ 1 Recht in Japan – ein einführender Überblick

ein, die sie ausschließlich mit japanischen Juristen besetzte. Mit der Revision des Zivilrechts wurden die Rechtsgelehrten *Nobushige Hozumi*, *Masaaki Tomii* und *Kenjirō Ume* beauftragt, die in verschiedenen europäischen Ländern studiert hatten. Die Kommission orientierte sich verstärkt, aber wiederum mitnichten ausschließlich, an den deutschen Arbeiten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Damit war die Epoche des dominierenden französischen Einflusses auf das japanische Zivilrecht zu einem Abschluss gekommen, auch wenn sich in dem Zivilgesetz bis heute zahlreiche Figuren des französischen Rechts finden.

- 9 Die stärkere **Hinwendung zum deutschen Rechtssystem** hatte neben politischen (u.a. Reputationsgewinn der Deutschen durch ihren Sieg über Frankreich) auch fachliche Gründe: Das im Entstehen befindliche BGB galt als moderner als der fast ein Jahrhundert ältere *Code civil*. Die sich über mehrere Jahre hinziehende Überarbeitung zielte indes auf die Schaffung eines eigenständigen japanischen Zivilrechts, das zwar von den Defiziten des Boissonade'schen Entwurfes befreit werden sollte, ohne jedoch die französischen Wurzeln zu verneinen oder zu einer Kopie des deutschen BGBs zu werden. Dies gelang den drei Reformern. Das novellierte Gesetz, und insbesondere dessen vermögensrechtliche Teile, wurde von Anfang an zutreffend als die Frucht einer intensiven Rechtsvergleichung beurteilt, die zugleich auch auf japanische Traditionen Rücksicht nahm. Die ersten drei Bücher des Zivilgesetzes wurden im Jahr 1896 verabschiedet. Die Überarbeitung des in besonderem Maße von japanischer Tradition geprägten Familien- und Erbrechts zog sich weitere zwei Jahre hin. Beide Teile traten noch im Jahre 1898 in Kraft.³⁸

Die im Jahre 1892 eingesetzte Kommission zur Überarbeitung des Handelsgesetzes bestand ebenfalls aus drei japanischen Rechtswissenschaftlern: aus *Keijirō Okano*, *Yoshi Tabe* und – federführend – eben jenem *Kenjirō Ume*, der auch an der Überarbeitung des Zivilgesetzes mitwirkte.³⁹ Die Überarbeitung lehnte sich noch stärker als die ursprüngliche Fassung an das ADHGB von 1861 an und berücksichtigte daneben auch die Aktiennovelle von 1871 in der revidierten Form von 1884, ließ aber erstaunlicherweise das moderne Handelsgesetzbuch von 1897 weitestgehend außer Acht. Dies geschah zum einen aus Zeitnot. Zum anderen wurde der Verzicht mit der Überlegung begründet, dass das deutsche HGB zu modern für die noch nicht so weit entwickelte japanische Wirtschaft sei. Das novellierte japanische Handelsgesetz trat im Jahr 1899 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten des Handelsgesetzes war die Phase der Gesetzesrezeption weitgehend abgeschlossen. Es folgte eine Phase intensiver Theorienrezeption.

Im Gegensatz zu der aus verschiedenen Quellen gespeisten Gesetzesrezeption war die nach dem Inkrafttreten des Zivilgesetzes einsetzende und bis in die 1920er Jahre dauernde Theorienrezeption beinahe ausschließlich auf die deutsche Rechtsdogmatik, namentlich deren Begriffsjurisprudenz, fokussiert.⁴⁰ Diese wurde fast ausschließlich für die begriffliche und systematische Ordnung und Interpretation des Zivilgesetzes herangezogen. Auf deren entstehungsgeschichtlich bedingte institutionelle Vielfalt und die unterschiedlichen Ursprünge der einzelnen Normen wurde hingegen kaum Rücksicht

38 Zur Entwicklung des Zivilrechts die Beiträge in: Knütel/Nishimura (Hrsg.), Hundert Jahre Japanisches Zivilgesetzbuch (2004); zur umfassenden Reform des Schuldrechts, die im Jahr 2020 in Kraft trat und *nicht* vordringlich rechtsvergleichend angelegt war, sondern das Ziel hatte, 120 Jahre originäre japanische Rechtsprechung in das ZG zu integrieren, die Beiträge in: *Yamamoto/Kozioł* (Hrsg.), Das reformierte Japanische Schuldrecht (2021).

39 Zur Entwicklung des Handels- und Gesellschaftsrechts *Baum/Takahashi*, in: Röhl (Fn. 31), S. 330 ff.

40 Dazu eingehend *Kitagawa*, Rezeption und Fortbildung des europäischen Zivilrechts in Japan (1970).

genommen, was zu Brüchen zwischen Norm und Theorie führte. Zugleich wurden Rechtsfiguren, welche die Lehre in Deutschland entwickelt hatte, wie etwa die Figur der „positiven Vertragsverletzung“, in das japanische Zivilrecht eingeführt. In jener Zeit entstand das Schlagwort, dass alles, was nicht deutsch sei, kein Recht in Japan sei.

3. Rezeption des US-amerikanischen Rechts

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges kam Japan bis zum Jahr 1951 unter alliierte Besatzung. Die alliierten Besatzungsmächte, vertreten durch den *Supreme Commander of the Allied Powers* (SCAP), leiteten unter Federführung der USA die „Demokratisierung“ der japanischen Wirtschaft ein.⁴¹ Ende der 1940er Jahre erfolgten neben der Auflösung der großen Unternehmensgruppen der Vorkriegszeit (*zaibatsu*), einer Bodenreform und anderem mehr auch umfassende gesetzgeberische Aktivitäten.⁴² Unter amerikanischem Einfluss wurden die Verfassung und weite Teile des Wirtschaftsrechts, namentlich das Wettbewerbs- und das Finanzmarktrecht, oftmals unmittelbar nach den entsprechenden Gesetzen der Vereinigten Staaten, teilweise sogar wortgleich, neu gestaltet.⁴³ Eine grundlegende Reform erfuhr auch das Gerichtswesen. Japan hat seither, anders als etwa Deutschland mit seiner mehrgliedrigen Ausdifferenzierung der Gerichtszweige, eine einheitliche Gerichtsbarkeit mit dem eingangs erwähnten Obersten Gerichtshof an der Spitze.⁴⁴ Im Zivilrecht wurden das Familien- und das Erbrecht – gegen erhebliche Widerstände der Traditionalisten – entsprechend dem von den Alliierten formulierten Verfassungsauftrag von Grund auf neu konzipiert. Das Handels- und Gesellschaftsrecht schließlich wurde im Jahr 1950 in enger Anlehnung an die US-amerikanischen Vorbilder novelliert.⁴⁵ Mit den zahlreichen Reformen der Besatzungszeit ging in der japanischen Rechtswissenschaft und -praxis zwangsläufig eine Hinwendung zum US-amerikanischen Recht einher, die dieses auf Dauer zu einem festen Bestandteil der Rechtsvergleichung in Japan werden ließ.

10

III. Zur japanischen Rechtsmentalität

1. Rechtsbewusstsein und Prozessdichte

Die eingangs erwähnte vergleichsweise geringe Prozessdichte in Japan führte der Rechtssoziologie *Takeyoshi Kawashima* (1909-1992) in den 1960er Jahren wesentlich, wenn auch nicht ausschließlich, darauf zurück, dass es in Japan traditionell an dem für den Westen typischen Rechtsbewusstsein fehle und Japaner ihre Handlungen und ihre Beziehungen zu Anderen nicht in Form durchsetzbarer Rechtspositionen definierten.⁴⁶ Vielmehr gingen sie von der Notwendigkeit aus, einen Interessenausgleich finden und

11

41 *Hadley*, Antitrust in Japan.

42 Die gesetzgeberischen Maßnahmen der Alliierten beschreibt *Oppler*, *Legal Reform in Occupied Japan: A Participant Looks Back* (1976).

43 Dies gilt namentlich für die erste Fassung des Wertpapierbörsen- und Wertpapierhandelsgesetzes von 1948 (*Shōken torihiki-hō*), das den US-amerikanischen *Securities Acts* von 1933 bzw. 1934 nachgestaltet war.

44 Dazu *Fujita*, Die Rolle des Obersten Gerichtshofs in der japanischen Rechtsordnung, in: *Baum/Bälz/Grotheer* (Hrsg.), Die Sicherung des Rechtsstaates (2019), S. 31 ff.

45 Ausführlich dazu *Blakemore/Yazawa*, Japanese Commercial Code Revisions, *Am. J. Comp. L.* 2 (1953), S. 12 ff.; zum amerikanischen Einfluss *Egashira*, The Influence of American Law in the Field of Commercial Law in the Post-World War II Era, *Law in Japan* 26 (2000), S. 50 ff.; zum Ganzen ferner *Kansaku*, in: *Baum/Bälz/Riesenhuber* (Fn. 2), S. 143 ff.

46 Grundlegend *Kawashima*, *Nihon-jin no hō-ishiki*, 1967, und zuvor bereits *Kawashima*, in: von Mehren (Hrsg.), *Law in Japan: The Legal Order in a Changing Society* (1963), S. 41 ff.

den gesellschaftlichen Frieden wahren zu müssen.⁴⁷ Allerdings erwartete Kawashima im Zuge der fortschreitenden Modernisierung Japans eine wachsende Emanzipation vom tradierten, auf konsensuale Konfliktlösung ausgelegten Rechtsverständnis. Im Gegensatz zur Systemtheorie, die Bewusstheit als eine prioritäre soziale Gegebenheit ansieht, die ihrerseits sozialen Wandel steuert und beeinflusst, geht Kawashima umgekehrt davon aus, dass der soziale Wandel – Japans Transformation zu einer hoch-industrialisierten marktwirtschaftlichen Ökonomie – zu einem veränderten modernen und streitbereiten Rechtsbewusstsein führte.⁴⁸

Kawashimas Publikationen zur Rechtsmentalität in Japan verschafften ihm bleibende Aufmerksamkeit, und praktisch jede seither erschienene westliche Publikation zum Wesen des japanischen Rechts ist auf die eine oder andere Weise von seinen Analysen beeinflusst – sei es zustimmend oder sei es wie zunehmend kritisch bis ablehnend.⁴⁹ Anfänglich erfuhr seine These im japanischen wie im westlichen Publikum spontane Zustimmung. Den Japanern lieferte er eine attraktive Erklärung für die Präferenz nicht-streitiger Konfliktlösungen: Tief in der japanischen Kultur verwurzelte Werte prägten die Art und Weise, in der in Japan Konflikte bewältigt würden. Und im Westen hatte man schon immer gegewöhnt, dass es sich dabei um ein nichtrationales, auf vormodernen Einstellungen beruhendes Verhalten handle.⁵⁰ Tatsächlich ist Kawashimas Theorie jedoch komplexer, als es die anfängliche oberflächliche Zustimmung und die spätere radikale Zurückweisung als Mythos nahelegen.⁵¹

Wenn das Rechtsbewusstsein tatsächlich ein Ergebnis sozialen Wandels wäre, müsste die Prozessdichte in Japan seit Einführung westlicher Gerichte in der frühen *Meiji*-Zeit im Gleichklang mit der wachsenden Urbanisierung und Industrialisierung des Landes kontinuierlich angestiegen sein. Die tiefendste Untersuchung zur historischen Prozessdichte in unterschiedlichen Ländern, die für Japan den Zeitraum von 1875 bis 1994 abdeckt, bestätigt diese Annahme indes *nicht*.⁵² Die Auswertung der historischen Justizstatistiken zeigt vielmehr, dass die japanische Prozessdichte in den ersten hundert Jahren nach Einführung des Gerichtssystems mehr oder weniger stagnierte. Nach einem frühen Höhepunkt unmittelbar nach der Etablierung der modernen Gerichtsbarkeit ging die Zahl der streitigen Verfahren wieder zurück, bis sie sich auf einem vergleichsweise niedrigen Stand einpendelte.⁵³ Dieses Muster wiederholte sich nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Während der Phase der wirtschaftlichen Erholung Japans in den 1950er Jahren bis weit in die 1980er Jahre hinein blieb die Prozessdichte auf niedrigem Niveau konstant.

Diese Ergebnisse widerlegen zwar einerseits Kawashimas Modernisierungsthese, andererseits soll die im internationalen Vergleich konstant niedrige Prozessdichte jedoch historische Gründe für die Prozessvermeidung indizieren. In dieser Hinsicht habe sich also Kawashimas historische Erklärung bestätigt:

47 *Kawashima* (Fn. 46, 1967), S. 166, bzw. *Kawashima* (Fn. 46, 1963), S. 43, S. 50.

48 Vgl. *Tanase*, *Community and the Law. A Critical Reassessment of American Liberalism and Japanese Modernity* (2010, übers. u. hrsg. von Nottage/Wolff), S. 156.

49 *Feldman*, in: Foote (Fn. 20), S. 50 ff.; *Miyazawa*, *Taking Kawashima Seriously. A Review of Japanese Research on Japanese Legal Consciousness and Disputing Behavior*, *Law & Society Review* 21 (1987), S. 219 ff.

50 *Feldman*, in: Foote (Fn. 20), S. 51.

51 *Baum/Bälz*, in: Hansen/Schüßler-Langeheine (Hrsg.), *Patent Practice in Japan and Europe – Liber Amicorum* for Guntram Rahn (2011), S. 3 ff.

52 Vgl. *Wollschläger*, in: Baum (Fn. 8), S. 89 ff.

53 *Wollschläger* (Fn. 52), S. 98, 110.

Stichwortverzeichnis

Die Angaben verweisen auf die Paragraphen des Buches (**fette Zahlen**) sowie die Randnummern innerhalb der einzelnen Paragraphen (magere Zahlen).

Beispiel: § 9 Rn. 10 = 9 10

- § 1353 BGB 9 50
- § 1592 BGB 9 51
- § 1595 BGB 9 51
- § 1741 BGB 9 51
- § 175 StGB 9 49
- Abfindungslösung 10 3
- Abstraktionsprinzip 2 9
- acte de gouvernement-Doktrin 23 23
- Adhäsionsverfahren 4 7, 20 20
- Adoption 9 23 ff.
 - Adoptionsabsicht 9 25
 - gewöhnliche 9 23 ff.
- AGB 6 3
- Alliierte Besatzung
 - US-amerikanisches Recht 1 10
- Amtsausübung 18 7 ff.
 - Als Geschäft 18 23 f.
- Amtstätigkeit
 - machtvolle Amtstätigkeit 18 24
- Anklageerhebung 15 11
- Anklageschrift 4 6
- Antragsberechtigung 20 2
- Antragsdelikt 20 5, 7, 22
- Anwendung von List 18 19
- Arbeitsgerichtsbarkeit 10 2, 4, 11
- Arbeitsordnung 11 3 ff.
- Arbeitsrecht 2 15
 - Verständigungsverfahren 10 3
- Arbeitsrechtsverfahren, Japan 10 4
 - Klagefrist 10 6
 - Kündigungserklärung 10 5
 - Kündigungsschutz 10 7
- Arbeitsstandardgesetz 10 7, 9
- Arbeitsstätigkeit 18 2
- Arbeitsvertragsgesetz 10 6, 8
- Art. 13 EGBGB 9 16
- Art. 13 JV 9 10
- Art. 14 JV 9 11 f.
- Art. 17b EGBGB 9 16
- Art. 24 Abs. 2 JV 9 10
- Art. 24 JV 9 6
- Art. 24 RAG 9 17
- Art. 33 RAG 9 17
- Art. 42 RAG 9 18
- Art. 739 ZG 9 5, 23
- Art. 74 Familienregistergesetz 9 5
- Art. 792 ZG 9 23
- Art. 799 ZG 9 23
- Art. 802 ZG 9 23
- Art. 809 ZG 9 24
- Art. 810 ZG 9 24
- Art. 877 ZG 9 24, 28
- Art. 887 ZG 9 24
- Art. 889 ZG 9 24, 28
- AtomschadensG 13 2
 - Nuklearschaden 13 8
 - Schadensersatz, Umfang 13 9
 - Schwerwiegende Naturkatastrophe außergewöhnlichen Ausmaßes 13 7
 - Verhältnis zur Staatshaftung 13 10
- Atypisch Beschäftigte 11 2
- Aufbewahrung von elektromagnetischen Aufzeichnungen
 - Entgegenstehen des Willens 17 12
 - Illegitimität 17 12
- Aufgezwungene Verfassung 25 2
- Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters 6 5
- Ausgleichszahlung, Deutschland 6 16
- Außergerichtlicher Vergleichsvertrag 20 19
- Äußerung des Opfers (victim impact statement) 20 17
- Ausspähen von Daten 17 23

Stichwortverzeichnis

- Beerdigungskosten 4 14
- Befristet Beschäftigte 11 24 ff.
- Ungleichbehandlung, sachlicher Grund 11 58 ff.
 - Ungleichbehandlung, unangemessene 11 25 ff.
- Befristetes Arbeitsverhältnis 11 24 ff.
- Ampelmodell 11 65
 - Befristung mit Sachgrund 11 63
 - Befristung ohne Sachgrund 11 62
 - Entfristung 11 45 ff., 60 ff.
 - Kalendermäßige Befristung 11 62
 - Kettenbefristung 11 64
 - Ungleichbehandlung, sachlicher Grund 11 58 ff.
 - Ungleichbehandlung, unangemessene 11 25 ff.
 - Verlängerung 11 28 ff., 33 ff.
- Befristung
- Schriftform 11 66
- Berufsrichter 10 3, 4, 12
- Besonderes Gewaltverhältnis 26 9
- Bestimmtheitsgebot 17 25, 26
- Betriebsbedingte Kündigung 10 8, 17, 20
- Betriebsratsanhörung 10 15
- Betrug 17 24
- konkludente Täuschung 17 11
 - Täuschung durch Unterlassen 17 11
 - vermögensmindernde Handlung 17 11
- Betrug unter Verwendung von Datenverarbeitungsgaräten 17 11
- Bitcoin 17 3
- Bodennutzung
- Bodengrundlagengesetz 22 2
 - Geschossflächenquote 22 3
 - Nutzungszone 22 3
 - Stadtplanungsgesetz 22 3
 - Überbauungsquote 22 3
 - Zenekon 22 3
- Chōsakan 19 21
- Coinhive-Fall 17 2 ff.
- Computerbetrug 17 11
- Computerkriminalität 17 3
- Computerprogramme
- Vertrauen der Allgemeinheit 17 17
- Computerstrafrecht 17 25
- Computerviren 17 9
- Corona-Pandemie 18 38
- Cyberkriminalität 17 3, 9
- Datenveränderung 17 21 f.
- Dauerbelastung, arbeitsbedingte 12 8
- De-facto-Ehe 9 35 ff.
- Definition 12 2
- karō-jisatsu 12 2
 - karōshi 12 2
- Deliktsrecht 2 12, 5 8
- Deutsches Recht 9 16, 45 ff.
- gleichgeschlechtliche Ehe 9 45 ff.
- Diebstahl 17 24
- Ausschließung des Eigentümers 17 11
- Digitaler Hausfriedensbruch 17 24
- Digitalisierung 17 1, 26
- Drohung 18 14 f.
- Ehe
- De-facto-Ehe 9 35 ff.
 - Ehefähigkeitszeugnis 9 15
 - Ehenamen 9 17
 - gleichgeschlechtliche 9 1 ff.
 - im Ausland geschlossene 9 14 ff.
 - IPR 9 14 ff.
 - Rechtsprechung 9 7, 10 ff., 44
 - Verfassungsrecht 9 5 ff.
 - Vorteile 9 2 f.
- Ehrenamtliche Richter 10 12, 22
- Eigentumsgarantie 18 44
- Einheitsgerichtsbarkeit 23 26 ff.
- Einkommen, zukünftiges 4 11
- Einspruch 10 3
- Einstellung des Verfahrens 20 20
- Enkeltrick
- Abholer, Ukeko 16 5
 - Betrug 16 2
 - Deliktsaufbau 16 5
 - Keiler, Kakeko 16 5
 - Schadenssumme 16 4
 - sukzessive Beihilfe 16 8

Stichwortverzeichnis

- Sukzessive Mittäterschaft 16 6
- Vorbereitung 16 3
- Entziehung elektrischer Energie 17 24
- Erbrecht 2 14
- Erfordernis eines konkreten Streitfalls 24 4, 13
- Erklärung (Äußerung) des Opfers über seine Schädigung 20 22
- Ermessen 21 10
- Ermittlungsverfahren 4 4
- Europäischer Binnenmarkt 7 8
- Europäischer Wirtschaftsraum 7 31
- Fahrlässigkeitsdelikt 4 5
- Familiengericht
 - Jugendstrafsachen 19 18
- Familienrecht 2 14, 9 5, 17
 - Adoption, gewöhnliche 9 23 ff.
 - Auseinandersetzung des Vermögens 8 15
 - Düsseldorfer Tabelle 8 16
 - Familienregister 9 17
 - koseki 9 17
 - Schadensersatz 8 19
 - Scheitern der Ehe 8 14
 - Sorgerecht 8 18
 - Versorgungsausgleich 8 17
- Familienrecht, Japan
 - Haussystem 8 2
 - Scheidungsgrund 8 6
 - Schlichtungsverfahren 8 3
- Familienregister 9 17
- Fragmentarischer Charakter des Strafrechts 17 26
- Freiheitsstrafe mit Arbeitspflicht 4 6
- Frist für die Einreichung einer Klage 10 6, 14
- Führerschein 4 2
- Fürsorgepflichtverletzung 12 5, 11
 - Handlung, unerlaubte 12 5
 - Leistungsstörung 12 5
- Gedanken- und Gewissensfreiheit 26 3
- Geheimhaltung opferbezogener persönlicher Informationen 20 14
- Gerichtswesen
 - „20%-Regel“ 1 2
- Gerichtswesen, japanisches 1 2
- Gesamtabwägung 26 6
- Geschäftsstörung 17 11
- Geschäftsstörung durch Beschädigung vom Datenverarbeitungsgeräten 17 11
- Geschäftstätigkeit 18 6, 16
- Gesetzgebung 23 3 ff.
- Gesundheitsschaden, arbeitsbedingter 12 4
 - Berufskrankheit 12 4
- Gewahrsam 4 4
- Gewalt 18 13 ff.
- Gleichbehandlung 2 14
- Gleichgeschlechtliche Beziehung
 - Hamburger Modell 9 47
- Gleichgeschlechtliche Beziehung 9 1 ff.
 - Adoption 9 23 ff.
 - De-facto-Ehe 9 35 ff.
 - freiwillige Betreuungsvereinbarung 9 30 ff.
 - Partnerschaftszertifikat 9 39 ff.
 - Strafrecht 9 22, 49
 - Testament 9 30 ff.
 - Vertrag 9 30 ff.
- Gleichgeschlechtliche Ehe 9 1 ff.
 - Adoption 9 23 ff.
 - bi-nationale Paare 9 17, 19
 - De-facto-Ehe 9 35 ff.
 - deutsches Recht 9 45 ff.
 - freiwillige Betreuungsvereinbarung 9 30 ff.
 - Gesellschaft 9 2, 4, 9
 - Hamburger Modell 9 47
 - Partnerschaftszertifikat 9 39 ff., 47
 - Rechtsprechung 9 7, 10, 11, 12, 44
 - Strafrecht 9 22, 49
 - Testament 9 30 ff.
 - Vertrag 9 30 ff.
- Grundsatz der Trennung von Politik-Staat und Religion (seikyô bunri gensoku) 24 10
- Gruppenvergewaltigung 20 4 f.

Stichwortverzeichnis

- Güterverhandlung 10 12, 22
- Handelsvertreter
 - Abgrenzung zum Vertragshändler 6 2, 16
- Hinterbliebenenschutz 15 5
- Hinwendung zum deutschen Rechtssystem
 - intensive Rechtsvergleichung 1 9
- Illegitime Aufbewahrung elektromagnetischer Aufzeichnungen 17 8
- Immobiliarsachenrecht
 - Formvorschriften 3 4
 - Gebäude 3 3
 - Immobilienregister 3 5
- Informelles Verwaltungshandeln/Gyōsei shidō 21 11
 - Aspekte 21 13
 - Begriff 21 12
 - Gesetzliche Regelung 21 14
 - Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen 21 21
 - Rechtsschutz 21 31
 - Rechtsstaatsprinzip 21 15
 - Systematisierung 21 17
 - Verwaltungsvorschriften 21 16
- Investition, Erheblichkeit 6 14
- Investitionserstattungsanspruch 6 13
- Inzidente Verfassungsmäßigkeitskontrolle 24 4
- IPR 9 14 ff.
 - Ehefähigkeitszeugnis 9 15
 - Ehekollisionsrecht 9 14 ff.
 - ordre public 9 17, 18
- Irregulär Beschäftigte 11 2
- Japan 15 6, 11
 - Aufklärungsquote 15 10
 - Geographische Lage 15 7
 - Gesellschaft 15 8
 - Polizeipräsenz 15 9
- Japanisches StGB
 - Allgemeiner Teil 14 4
 - Aufbau 14 3
 - Besonderer Teil 14 6
 - Opferschutz 15 5
 - Reformbestrebungen 14 9
 - Strafbarkeit, Vorverlagerung 15 4
 - Unterschiede zum deutschen StGB 15 2
- § jStGB 168-3 17 8
- Judicial self-restraint 23 23, 24 7, 25 10
- Jugendamt 19 20
- Jugendgericht
 - Jugendkammer 19 16
 - Jugendrichter 19 16
 - Jugendschöffengericht 19 16
- Jugendgerichtsgesetz
 - Allgemeines 19 3
 - Strafrechtliches Modell 19 3
- Jugendgerichtshilfe 19 19
- Jugendgesetz
 - Allgemeines 19 4
- Justiz 23 26 ff.
- Justizreform
 - Wandel des Regulierungsmodells 1 14
- JV 9 5
- jōri (Natur der Sache) 2 4
- Kabinett 23 18 ff., 25
- Kaiser (tennō) 23 39 ff.
- Kausalität 12 7
 - Adäquanztheorie 12 7
- KfzBestrafungsG 4 6
- Kodifikationsstreit
 - Yatsuka Hozumi 1 8
- Konsensuale Streitbeilegung
 - soziale Kontrolle 1 5
- koseki 9 17
- Kostenerstattungsanspruch 4 14
- Kreditgefährdung 18 45
- Kriminalität 15 6
 - Aufklärungsquote 15 10
 - Geographische Lage 15 7
 - Gesellschaft 15 8
 - Polizeipräsenz 15 9
- Kriminalitätsrate 15 6
- Kryptoassets 17 7
- Kryptohijacking 17 17

Stichwortverzeichnis

- Kryptomining 17 1 ff.
– browserbasiertes 17 5
– fremdnütziges 17 4
– malwarebasiertes 17 6
- Kryptowährung
– Schürfen 17 2
– Transaktion 17 2
- Kündigung 10 20
– Betriebsbedingte Kündigung 10 8, 17, 20
– Frist für die Einreichung einer Klage 10 6, 14
– Kündigungserklärung 10 13
– Kündigungsfrist 10 9, 18
– Kündigungsschutz 10 7 f., 16 f.
– Kündigungsschutzklage 10 11
– Missbrauch des Kündigungsrechts 10 8
– Sozialauswahl 10 8, 17, 20, 21
- Kündigungserklärung 10 5, 13
- Kündigungsfreiheit 10 8, 17
- Kündigungsfrist 10 9, 18
- Kündigungsschutz 10 7 f., 16 f.
- Kündigungsschutzklage 10 11
– Betriebsanhörung 10 15
– Frist 10 14
– Güteverhandlung 10 12
– Kündigungsschutz 10 16
- Kōban (Polizeistation) 4 2
- kōtō benron junbi tetsusuki 4 9
- Laienrichter 10 3, 4, 22
- Laienrichtersystem 15 20
- Leistungsstörungenrecht, Japan 5 6
- LGBTQ+ 9 1 ff.
– Strafrecht 9 22, 49
- Lizenz
– implizite 7 28 ff.
- Machtausübung 18 20
- Mächtigkeitstheorie 18 24
- Malware 17 23
- Mangel an qualifizierten Juristen
– gesellschaftspolitisches Konfliktmanagement 1 12
- Meiji-Erneuerung
– ungleiche Verträge 1 6
- Meiji Restauration
– Allgemeines 1 6
– Altes Strafgesetzbuch 14 2
– Auslandsreisen 1 7
– Kodifikationsstreit 1 8
- Mischrechtsordnung
– kommunitaristische Strukturen 1 1
- Mischsystem 15 1
- Missbrauch des Kündigungsrechts 10 8
- Misstrauensvotum 23 21 ff.
- Mittäterschaft
– Komplott-Mittäterschaft 16 9
- Mitteilung an Antragsteller 20 12
- Mitteilung an die Opfer 20 13
- Mitverschulden 4 13
- Modernes Rechtssystem
– legislative Reformarbeiten 1 7
- Nationalflagge 26 2
- Nationalhymne 26 2
- Nebenklage 20 21
- Nebenstrafrecht, Japan 14 11
- Nötigung 18 45
- Oberster Gerichtshof 23 30 ff.
- Offizialdelikt 20 5, 20, 22
- Opferentschädigung 20 20
- Opferhilfe 20 8 ff.
- Opferhilfebeamter 20 13
- Opferschutz 15 5, 20 8 ff.
– Beschuldigtenrechte 20 23
- Opferschutz, Strafverfahren 20 8
– Deutschland 20 21
– Ermittlungsverfahren 20 9
– Opferteilnahmesystem 20 16
– Strafzumessung 20 18
– TOA 20 20
– Wiedergutmachung 20 19
– Zeugenvernehmung 20 15
- Opportunitätsprinzip 15 15, 18 47, 20 11
- Ordnungswidrigkeiten 4 2
- ordre public 9 17, 18

Stichwortverzeichnis

- Ore ore sagi 16 2
 - Furikome sagi 16 4
- Parallelimport 7 31
- Pariser Übereinkommen zur Atomschadenshaftung 13 11
 - Nuklearer Schaden 13 12
- Parlament 23 3 ff.
- Parteien
 - Parteien, politische 23 20
- Parteiensystem 15 19
- Patent
 - Eigentumsrecht 7 4 f.
 - Erschöpfung 7 6 ff., 13 ff., 27
 - Japan 7 12 ff.
 - Regionale Erschöpfung 7 8
 - Verbotungsrecht 7 2
- Patentrecht
 - Erschöpfung, Japan 7 13
 - Implizierte Lizenz 7 28
 - Territorialität 7 19
 - Verbotungsrecht, Japan 7 12
- Political question-Doktrin 23 23, 25 8
- Premierminister 23 24
- Privates Baurecht
 - Gerichtliche Praxis 22 6
 - Sachmangel 22 4
 - Schlichtungsversuch 22 7
- Privatklage 20 11, 20
- RAG 9 17
- Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb 18 44
- Recht auf schöne Aussicht 2 12
- Rechtsanwaltskosten 4 14
- Rechtsbewusstsein, japanisches 1 11
- Rechtsmentalität
 - Takeyoshi Kawashima 1 11
- Rechtsscheinlehre, japanische
 - Art. 94 Abs. 2 ZG 3 8
- Rechtsschutz 21 26
 - Frist, Rechtsschutzbedürfnis 21 29
 - Schutznormtheorie 21 28
 - Zulässigkeit, Klage 21 27
- Rechtssicherheit 10 5, 21
- Rechtsstaatsprinzip
 - Gesetzesvorbehalt 21 4
- Rechtsstellung des Deliktsopfers 20 2 ff.
- Rechtsstellung des Opfers
 - im Strafverfahren 20 8 ff., 21
- Rechtsumsetzung
 - ex ante-Regulierung 1 13
- Rechtsverordnung 21 9
- Rechtskulturvergleichung
 - pfadabhängige Entwicklung 1 3
- Recht zur Selbstverteidigung 25 5, 8
- Regulär Beschäftigte 11 1
- rōdō shinpan 10 2, 3
 - Einspruch 10 3
 - Schlichtung 10 3
 - Spruch 10 3
- Sachenrecht 2 9
- Saiban-in Seido 15 20
- Sanktionen, Jugendstrafverfahren 19 22
 - Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, Jugendstrafe 19 23
 - Jugendberatungszentrum, Jugendziehungsheim 19 24
- Satzung 21 9
- Schadensersatz 12 3
 - Berechnung 4 14
 - direkt 4 10
 - immaterieller 4 12, 12 3
 - indirekt 4 11
 - materieller 12 3
 - Mitverschulden 4 13
 - Umfang 13 9
 - Vertrauensschaden 5 14
- Schadensersatzanordnung 20 19
- Schadensersatz neben der Leistung
 - bei Schutzpflichtverletzung 5 14
- Schadensersatz wegen Nichtverlängerung von Dauerschuldverhältnissen 6 7 ff., 19 f.
- Scheidungsfolgen, Japan 8 7
 - Schadensersatz 8 12
 - Sorgerecht 8 11
 - Unterhalt 8 9

Stichwortverzeichnis

- Vermögensteilung 8 8
- Versorgungsausgleich 8 10
- Schlichtung 10 2, 3, 22
- Schlichtungsverfahren 4 8
- Schmerzensgeld 4 12
- Immaterieller Schadensersatz 24 13
- Schriftformerfordernis, Kündigung 10 5
- Schuldrecht 2 10
- Schuldrechtsreform 2 10
- Sekundäre Viktimisierung 20 5
- durch die Vernehmung 20 9
- Selbstverteidigungskräfte (jiteitai) 24 4, 25 7
- Senioritätsprinzip 2 15
- Service overtime 2 15
- Sexualstrafrechtsreform 20 4 f., 7
- Sexuelle Selbstbestimmung 20 3
- Shufuku (die gegenüber dem Opfer erfolgte Selbstanzeige) 20 6
- Sitzungsperiode 23 13 ff.
- Sozialauswahl 10 8, 17, 20, 21
- Staatlicher Opferzuschuss 20 19
- Staatsanwaltschaft
- Jugendstrafverfahren 19 12
- Staatsanwaltschaftliches Anklageermessen 20 11
- Staatshaftung 21 32, 24 13
- Baurecht 22 14
- Staats-Shintô 24 10
- Stammmitarbeiter 11 1
- Störung 18 21 f.
- Störung der Amtsausübung 18 7 ff.
- Störung der Arbeitstätigkeit 18 2
- Störung der Geschäftstätigkeit 18 6, 16
- Geschäft 18 17
- Strafantrag 20 5, 22
- Strafrahmen 4 6
- Strafverfahren 15 11
- Laienrichtersystem 15 20
- Opportunitätsprinzip 15 15
- Parteiensystem 15 19
- Strafzumessung 4 6, 20 18
- Straßenverkehrsunfall 4 1
- Täter
- Beihilfe 16 6
- Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) 20 6, 20, 22
- Teilnahme des Opfers am Hauptverfahren (Opferteilnahme) 20 16
- Teilzeitarbeitsverhältnis 11 11 ff.
- Ungleichbehandlung, sachlicher Grund 11 53 ff.
- Ungleichbehandlung, unangemessene 11 14 ff.
- Teilzeitbeschäftigte 11 11 ff.
- Ungleichbehandlung, sachlicher Grund 11 53 ff.
- Ungleichbehandlung, unangemessene 11 14 ff.
- Territorialitätsgrundsatz 7 19 f.
- Tokugawa-Shōgunat
- Rechtsgewährung 1 4
- Überlegenheit des Unterhauses 23 9
- Ultima ratio
- Strafrecht als 17 26
- Unabhängigkeit der Justiz 23 35 ff.
- Unbefugte Nutzung fremder PCs 17 3
- Unbefugter Computerzugriff 17 11
- Ausspähen von Daten 17 11
- Authentifizierungssystem 17 11
- Benutzerauthentifizierungssystem 17 11
- besondere Sicherung 17 11
- Erschütterung der sozialen Infrastruktur 17 11
- Zugriffskontrollfunktion 17 11
- Unberechtigte Herstellung und Verwendung elektromagnetischer Aufzeichnungen 17 11
- Unfallversicherung, Deutschland 12 10
- Arbeitsunfall 12 10
- Berufskrankheit 12 10
- Haftungsprivilegierung 12 10
- Unfallversicherung, Japan 12 6
- Ungleiche Verträge 1 6
- Unmittelbarkeitsprinzip 15 18

Stichwortverzeichnis

- Untersuchungsausschuss für staatsanwaltschaftliches Handeln (StAUA) 20 12
- Untersuchungshaft 4 4, 15 11
- Untersuchungshaft, Jugendliche
 - Deutschland 19 6
 - Japan 19 7
 - Jugendklassifizierungszentrum 19 7
- Verfahren Entschädigungsantrag 12 9
 - Betriebsaufsichtsamt 12 9
- Verfassungsänderung 23 16 f.
- Verfassungsrecht 9 5 ff.
 - Verfassungswidrigkeit 9 8 ff.
- Vergewaltigung
 - geschütztes Rechtsgut 20 3
 - Mittel 20 4
 - Schutzobjekte 20 4
 - Shufuku 20 6
 - Strafantrag 20 5
 - Strafdrohung 20 4
 - Tatbestand § 177 jStGB 20 4
- Vergleichsquote 4 9
- Vernehmung
 - Jugendstrafverfahren 19 9
- Verschulden bei Vertragsschluss 5 2
 - Haftungslücken des Deliktsrecht 5 4
- Verständigungsverfahren 10 2
 - Einspruch 10 3
 - Schlichtung 10 3, 22
 - Spruch 10 3
- Vertragsgestaltung 2 11
- Vertragshändler
 - Abgrenzung zum Handelsvertreter 6 2, 16
 - Ausgleichsanspruch nach Handelsvertreterrecht 6 16 ff.
 - Billigkeitsentschädigung bei Kündigung 6 5
 - Schadensersatzanspruch bei Kündigung 6 2, 3 f., 11 ff.
 - Schadensersatz wegen Nichtverlängerung des Vertrages 6 7 ff., 19 f.
 - Voraussetzungen für einseitige Kündigung 6 3 f., 11 ff.
- Verwaltungsakt 21 7
- Verwaltungsrecht
 - Verfassungsprinzipien 21 3
- Verwaltungsvertrag 21 8
- Verwaltungsvollstreckung 21 25
- Verwendung von unwahren Gerüchten 18 18
- Volksprüfung
 - Volksprüfung der OGH-Richter 23 33
- Vorsatz
 - dolus antecedens 16 7
 - dolus subsequens 16 7
- Vortäuschung von Straftaten 18 43
- Vorverlagerung der Strafbarkeit 15 4
- Vorvertragliches Schuldverhältnis
 - tatsächlicher Abschluss eines nachteilhaften Vertrags 5 14
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte 18 42 f.
- Wiedergutmachung 20 19, 23
- Work-Style Reform Bill 11 10
- Zeugenbetreuung 20 21
- Zeugenschutz 20 15, 21 f.
- Zivilrecht
 - Geschichtliche Entwicklung 2 2
 - Grauzonen-Zinsen 2 8
 - Sittenwidrigkeit 2 7
 - Treu und Glauben 2 1
- Zivilverfahren 4 9
- Zweck-Effekt-Prüfung 24 11
- Zweikammersystem 23 7 ff.
- Zweispurigkeit 15 2